

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1990

hier: Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

– Drucksachen 11/5000 Anlage, 11/5556, 11/5581 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 06 25 wird der Titel 527 02 – Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen – gestrichen.

Bonn, den 27. November 1989

Wüppesahl

Begründung

Hinter dem harmlos wirkenden Titel Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen verbergen sich die Reisen von Beamten, die zum Zwecke der Begleitung von abgelehnten Asylsuchenden ins Abschiebe-/Heimatland durchgeführt werden. Die Abschiebung von Asylsuchenden in ihre Heimatländer, in denen z. T. chaotische Zustände herrschen, bedeutet nicht selten ein Todesurteil für die Betroffenen. Zwangsabschiebung ist generell abzulehnen; vielmehr sollte die Bundesrepublik Deutschland für Flüchtlinge offen sein. Auch weigern sich bereits die Fluggesellschaften bzw. deren Personal, Zwangsabschiebungen durch ihre Tätigkeit zu unterstützen. Daher darf auch die Begleitung der Abzuschiebenden durch BGS-Beamte nicht finanziell unterstützt werden. Das Geld sollte vielmehr z. B. Flüchtlingshilfeorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

